

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/258/2006/II-20
Einreicher:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	23.08.2006				
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	öffentlich	13.09.2006	zur Information			
Stadtrat	öffentlich	20.09.2006	zur Information			

Mitzeichnung:

Dienststelle (Org.-Dezimale)	20								
Datum									
Unterschrift (Kurzzeichen)									

Titel:

Haushaltswirtschaftliche Sperre für Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes 2006

Beschlussvorschlag:

Die haushaltswirtschaftliche Sperre für Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes 2006 wird wie folgt beschlossen:

1. Von den Ausgabeansätzen des Verwaltungshaushaltes, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Bindung beruhen, sind ab sofort **25 v. H.** des Ansatzes für die Verfügung der Fachämter gesperrt.
2. Bei den Ansätzen für den baulichen Unterhalt (Gruppierungen 50/51) sind lediglich **10. v. H.** gesperrt.
3. Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre sind die Ausgabeansätze für Leistungen des Eigenbetriebes Stadtpflege sowie der kostenrechnenden Einrichtungen ausgenommen. Auf Grund der defizitären Haushaltsentwicklung über das Haushaltsjahr 2006 hinaus sind weitere Ausnahmen nur durch Einzelfallentscheidung im Haushaltsvollzug möglich.

4. Mehreinnahmen sind nicht für Mehrausgaben verwendbar, sofern es sich nicht um zweckgebundene Einnahmen handelt.
5. Ausnahmen zur Verfahrensweise regelt die Verwaltungsanordnung Nr. 07.
6. Ein Verstoß gegen die haushaltswirtschaftliche Sperre entspricht einer Dienstpflichtverletzung und kann somit disziplinarische Folgen haben.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 29 GemHVO
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

entfällt

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

Anlage 1:**Begründung:**

Der Haushaltsplan 2006 weist im Verwaltungshaushalt ein Defizit von 20.571.700 EUR aus.

Der nach § 90 GO-LSA gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich des Verwaltungshaushaltes konnte somit nicht erreicht werden.

Die Haushaltswirtschaft ist außerdem nach §§ 90 Abs. 2, 3 GO LSA in der Weise zu führen, dass auf der Grundlage sparsamen und wirtschaftlichen Handelns das Ziel eines in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Jahresabschlusses anzustreben ist.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, mit Hilfe einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 29 GemHVO im Haushaltsvollzug weitere Einsparpotentiale zu realisieren.

Für die Ausgabeansätze des baulichen Unterhaltes wird lediglich eine Sperre in Höhe von 10 v. H. erlassen, da bereits auf Grund der Festlegung im Haushaltskonsolidierungskonzept 1999 sowie bei der Planung 2003 die Ausgaben für den baulichen Unterhalt in den Planansätzen um insgesamt 1.460,0 TEUR reduziert wurden. Daher ist im Rahmen des Haushaltsvollzuges ein, im Vergleich zu den übrigen Ausgaben, geringerer Konsolidierungsbeitrag für diesen Bereich vertretbar.

Die Prognose der Finanzplanung zeigt auf, dass der Haushalt voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2014 entsprechend der gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Aus diesem Grund ist eine Freigabe der Ausgabeansätze von der haushaltswirtschaftlichen Sperre nur möglich, wenn die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Ausgaben eindeutig nachgewiesen wird.